

# Berufsbild

## Gewerblicher Tierfriseur und Haustierpfleger

Stand vom 24.03.2026

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.*

### I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

*Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten<sup>1</sup>*

selbständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfsprodukten zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 2 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

---

<sup>1</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stand 22. August 2024

## II. Berufsbild

### Tätigkeiten von gewerblichen Tierfriseuren und Haustierpflegern:

- Pflege des Fells durch:
  - waschen
  - kämmen und bürsten
  - trimmen (auszupfen oder rupfen von toten Haaren)
  - schneiden
  - scheren
  - trocknen
- Pflege der Haut
- Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes nach ästhetischen, hygienischen, rassespezifischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.
- Pfoten- und Krallenpflege
- Ohrenpflege
- Augenpflege
- Zahnpflege, welche die übliche tägliche Zahnpflege durch den Tierhalter beschreibt (z. B. mit Zahnbürste, Zahnfingerling, Ultraschallzahnbürste), insofern es sich um eine nicht-invasive Pflege ohne Abrieb, d.h. ohne gezielte mechanische Abtragung harter Zahnbeläge oder des Zahnschmelzes, handelt.

Die Erklärung und Vermittlung von Maßnahmen zur Fell- und Hautpflege  
Hinweis: nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (i.S.d. §2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994).

### Typische Nebentätigkeiten der gewerblichen Tierfriseur und Haustierpfleger

- Der Verkauf von (Handel mit) Tierpflegeprodukten (Shampoos, Pfotenpflege,...), wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes Tierfriseur und Haustierpfleger erhalten bleiben müssen (Nebenrecht i.S.d. §32 Abs. 1 GewO 1994).

### III. Grenzen der Tätigkeit der gewerblichen Tierfriseur und Haustierpfleger

Der Gewerbeumfang von gewerblichen Tierfriseuren und Haustierpflegern umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ([§ 4 Tierärztegesetz](#)):
  1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung
  2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
  3. operative Eingriffe an Tieren;
  4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
  5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
  6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
  7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
  8. künstliche Besamung von Haustieren.

Hierzu zählen unter anderem auch:

- Dentalhygiene: Jene über die häusliche Zahnpflege hinausgehenden Maßnahmen (z.B.: Entfernung von Zahnstein)
- das Sedieren von Tieren
- der Handel mit nicht im freien Handel erhältlichen Produkten (z.B. medizinische Shampoos u.ä.)
- das Ausdrücken der Anldrüsen
- das Entfernen der Krallen
- das Verwenden oder Empfehlen von medizinischen Produkten
- das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen
- Tätigkeiten freier Gewerbe
  - Huf- und Klauenbeschlag, wie
    - Huf- und Klauenbeschlag
    - Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klauentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
    - Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
    - Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
    - Analyse und Beurteilen der Hufformen
    - Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
    - Korrigieren des Hufes, etc.
  - Handelsgewerbe (Zoofachhandel)

Bei der Tätigkeit als Tierfriseur und Haustierpfleger ist das Tierschutzgesetz zu beachten, insbesondere ist das aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen vorgenommene Tätowieren oder Verfärben von Haut, Federkleid oder Fell verboten.

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.